

Software-Patente

Software-Patente Aktuelle Praxis und geplante EU-Richtlinie

GI Regionalgruppe Rhein-Main Patente Software oder Software Patente?

Darmstadt, 10. Mai 2005

Dipl.-Ing. Stefan Pollmeier ESR Pollmeier GmbH



Beispiel zum Einstieg 1/2

EP 0 933 892 B1, Acacia Media Technologies

Ton- und Bild-Daten Verteilverfahren

Anspruch 1

Verteilungsverfahren, das auf Anforderungen reagiert, die von einem Übertragungssystem zu fernen Standorten zu sendende Informationen identifizieren, mit den folgenden Schritten:

- Speichern von Audio- und Videoinformationen als Dateien in einer komprimierten Sequenzdatenform in dem Übertragungssystem;
- Anfordern der Übertragung mindestens eines Teils der gespeicherten komprimierten Sequenzdaten zu einem vom Benutzer gewählten fernen Standort durch einen Benutzer;



Beispiel zum Einstieg 2/2

Anspruch 1 (Fortsetzung)

. . .

- Senden mindestens eines Teils der gespeicherten komprimierten Sequenzdaten zu dem fernen Standort;
- Empfangen der gesendeten Daten an dem fernen Standort;
- Puffern der empfangenen Daten an dem fernen Standort;
- Dekomprimieren der gepufferten Daten; und
- Abspielen der dekomprimierten Daten in Echtzeit zu einem vom Benutzer angeforderten Zeitpunkt



Was sind Patente, technische Erfindungen und wie ist Software dabei einzuordnen?



Schutz vor Nachahmern

Schutzmöglichkeiten (ohne Anmeldung)

- Urheberrecht
- Geheimhaltung
- Komplexität als "natürlicher" Schutz

Schutzmöglichkeiten (Anmeldung erforderlich)

- Patente
- Marken
- Gebrauchsmuster
- Geschmacksmuster
- Topographien von Halbleitern

beim Europäischen Patentamt (bald Gemeinschaftspatent) bei nationalen Patentämtern (in Europa, weltweit)

> rot = für Software in der Praxis relevant

Bewusst weitgehend ohne Schutz

Open Source (Lizenzen wie z. B. GPL beachten!)



Patente vs. Urheberrecht

Urheberrecht schützt konkretes Werk

Patente schützen Ideen hinter einer Sache

- Fiktives Beispiel: Ansprüche eines Romeo-und-Julia-Patents
 - 1. System und Methode ..., dadurch gekennzeichnet, dass zwei liebende Parteien L1 und L2, die jeweils einer von zwei miteinander verfeindeten Organisationen O1 und O2 angehören, ihre Beziehung unter Geheimhaltungsbedingungen GB vor O1 und O2 geheim halten müssen

besagte Geheimhaltungsbedingungen GB so kompliziert werden, dass eine der liebenden Parteien L1 der Außenwelt den eigenen Tod vortäuschen muss

2. System und Methode nach Anspruch 1, zusätzlich dadurch gekennzeichnet, dass die andere liebende Partei L2 der Täuschung erliegt und sich tötet.

swpat.ffii.org/analyse/antworten/romeo/index.de.html

. . .



Die Rechtslage bei Patenten

Patentschutz geregelt im

- Deutschen Patentgesetz
- Europäischen Patentübereinkommen (bald auch Richtlinie)
- TRIPS-Abkommen im Rahmen der Welthandelsorganisation

Patente erteilbar für Technische Erfindungen

- die neu sind
 - d. h. nicht zum Stand der Technik gehören
- auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen
 - d. h. sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben
- gewerblich anwendbar sind

Patente erlauben 20 Jahre exklusive Nutzung

Lizenzierung an andere möglich, aber keine Pflicht



Was ist "technisch"?

Klassische Abgrenzung patentierbarer Erfindungen

Patentierbare Erfindung = Technische Erfindung



Artikel 52 EPÜ: keine Erfindungen sind (als solche)

... mathematische Methoden ... Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten, **Programme für Datenverarbeitungsanlagen** ... die Wiedergabe von Informationen

www.european-patent-office.org/legal/epc/d/ar52.html#A52

■ BGH z. B. 1980 ABS (Bezug "Rote Taube"): patentierbar ist

Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer **Naturkräfte** zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges (dann auch, wenn Software beteiligt ist!)

swpat.ffii.org/papers/bgh-abs80/index.de.html



Patentrecht, EDV und Technik

Bedeutung der Datenverarbeitung

Aus Sicht des Rechtstheoretikers Gert Kolle 1977

... Die ADV [automatisierte Datenverarbeitung] ist heute zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel in allen Bereichen der menschlichen Gesellschaft geworden und wird dies auch in Zukunft bleiben. Sie ist ubiquitär [= überall verbreitet]. ... Ihre instrumentale Bedeutung, ihre Hilfs- und Dienstleistungsfunktion unterscheidet die ADV von den enger oder weiter begrenzten Einzelgebieten der Technik und ordnet sie eher solchen Bereichen zu wie z. B. der Betriebswirtschaft, deren Arbeitsergebnisse und Methoden (beispielsweise auf den Gebieten des Managements, der Organisation, des Rechnungswesens, der Werbung und des Marketings) von allen Wirtschaftsunternehmen benötigt werden und für die daher prima facie ein Freihaltungsbedürfnis indiziert ist. ...

■ Fazit: bereits 1977 wurde die EDV im Patentrecht als "überall verbreitet" angesehen

Quelle: Kolle, Gert: Technik, Datenverarbeitung und Patentrecht -Bemerkungen zur Dispositionsprogramm-Entscheidung des Bundesgerichtshofs. In: GRUR 1977.2, S. 58-74.



Und wo ist jetzt das Problem?



Entwicklung 90er Jahre

Einstellung der Patentämter in USA, Japan, Europa, Deutschland drastisch geändert

- heute nur noch selten Schwierigkeiten bei der Patentierung von Software
- sogenannter "praxisgerechter Ansatz" für die Beurteilung des "technischen Charakters" von Erfindungen

Erfindung technisch und somit patentierbar, wenn eine der folgenden vier Fragen bejaht werden kann:

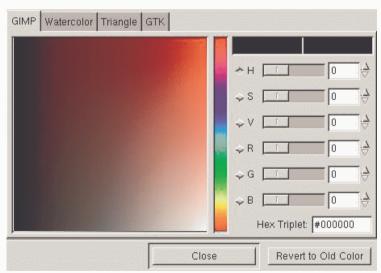
- Wird mit der Erfindung eine physikalische Eigenschaft einer Einrichtung beeinflusst?
- Wird mit der Erfindung ein technischer Effekt bewirkt?
- Liegt eine technische Aufgabe vor?
- Waren technische Überlegungen erforderlich?



Beispiel Software-Patente

Beispiel Europäisches Patent EP 0 689 133

 Verfahren zur Anzeige einer Mehrzahl an Informationsgruppen im gleichen Rechnerbildschirmbereich



■ Technisch daran soll der "sparsame Umgang mit der knappen Ressource Fläche auf dem Computer-Bildschirm" sein

www.esr-pollmeier.de/swpat/EP0689133B1.pdf



Geschäftsmethoden-Patente 1/21

Patentanwälte zu Geschäftsmethoden-Patenten

Wuesthoff & Wuesthoff, European Patent Attorneys 2001

... Recently my firm had to explore the patent situation world-wide for one of the major banks. All existing U.S. patents and all published European patent documents have been searched regarding any potential risk for the banking business. The search was performed on the basis of a profile combining both the leading banks, service providers in that field and also key-terms relevant in the field of banking. The search revealed more than 5000 patent documents which could possibly have an impact on the activities of the bank. The next step will be to evaluate those patents regarding scope of protection and the possible relevancy. The task being a list of patents which might be infringed by the bank's business. Possible counter-measures are envisaged in a next step (oppositions, negotiations etc.). It is assumed that the evaluation of all patents will need two or three patent experts, combined with two or three IT-experts from the bank itself and a time period of three to six months. This is the "defensive" measure. ...



Geschäftsmethoden-Patente 2/21

Wuesthoff & Wuesthoff (Fortsetzung)

... As an "offensive" measure it is advisable that banks start filing patent applications wherever possible and promising. Of course, the liberal practice in the U.S. requires to file almost any business method for patent. These business methods are always implemented by a computer (I have not seen any other example). This computer implementation in most cases gives the opportunity to look for some sort of a "technical effect" or "technical consideration" or "technical problem" etc. which might help to obtain a European patent, in the long run. When studying a business method computer software program it turns out that in most cases that program includes at least one aspect (feature) which might qualify under the European standards as "technical". It is an advisable measure for any bank these days to try to develop a patent portfolio in order to have at least some arguments in hand when approached by others for patent infringement. ...

www.wuesthoff.de/pdf/wuesthoff_1057142526.pdf



Beispiel Geschäftsmethoden-Patent

Beispiel Europäisches Patent EP 0 762 304

 Computersystem zur Datenverwaltung und Verfahren zum Betreiben dieses Systems

Anmelder: Citibank

Veröffentlicht: 1997-03-19, Priorität 1995-09-14

Ansprüche:

1. Computersystem für das Durchführen eines Datenmanagements, das zumindest das Management von Daten betreffend dem Handeln von Optionsscheinen enthält, mit

einem Datenverarbeitungssystem, einer Eingabeeinheit, einer Anzeigeeinheit und einem zumindest Optionsscheinkurse empfangenden Dateneingang, wobei

...



Beispiel Geschäftsmethoden-Patent

- Ansprüche EP 0 762 304 (Fortsetzung)
 - ... wobei
 - die Anzeigeeinheit eine erste Maske darstellt, die ein Format aufweist, welches die Eingabe einer Anforderung für spezifische zumindest Optionsscheinkurse enthaltende Daten über eine Eingabeeinheit erlaubt,
 - der Dateneingang gelesen wird, wenn die Anforderung durch die Eingabeeinheit eingegeben wird,
 - die Anzeigeeinheit eine zweite Maske anzeigt, die die angeforderten Daten enthält und
 - das Datenverarbeitungssystem die angeforderten Daten für eine vorbestimmte Zeitdauer T_{set} hält und eine Transaktion betreffend den spezifischen Daten durchführt, wenn eine Transaktionsanforderung durch die Eingabeeinheit während der vorbestimmten Zeitdauer Tset eingegeben wird.
- Technisch daran soll der Bezug zu der "vorbestimmten zeitdauer T_{set}" sein



Stimmen zur Patentierungs-Praxis 1/2

Monopolkommission 2002

... Die nationale Rechtsprechung folgt jedoch weitgehend der wenig am Gesetzeswortlaut orientierten Auslegung des EPA (europäischen Patentamts) ... Insgesamt hat auch die nationale Rechtsprechung den Gesetzeswortlaut weitgehend aus den Augen verloren ...
www.esr-pollmeier.de/swpat/einfuehrung.html#mopoko

ZVEI Gemeinschaftsausschuss Kommunikation in der Automation (GA KA) 2002

 ... beobachtet der GA KA mit Sorge eine zunehmende Verwischung des Technikbegriffs im heutigen Patentwesen, der durch eine unklare Begriffsbestimmung in dem vorgelegten EU-Richtlinienvorschlag eher noch gefördert wird

Quelle: Ausschuss-Protokoll

...



Stimmen zur Patentierungs-Praxis 2/2

Präsident des Europäischen Patentamts (EPA)

Vorstellung Jahresbericht 2001

... EPA-Präsident Ingo Kober musste ... zugeben, dass sich eine "neue Philosophie" im Patentwesen etabliert hat, die den Patentantrag nicht mehr als Mittel zum Schutz einer Erfindung, sondern als Instrument zum "Erschrecken der Konkurrenz" sieht. Anträge werden von den Antragstellern bewusst verschleppt, um Wettbewerber möglichst lange in einem Klima der Angst zu halten. ...

... Durchschnittlich 51 Monate bis zur Erteilung eines Patents ...

www.heise.de/tp/deutsch/special/copy/12773/1.html

FFII e. V.

ausführliche Dokumentation: swpat.ffii.org

Wirkungen swpat.ffii.org/patente/wirkungen/index.de.html Beispiele swpat.ffii.org/patente/muster/index.de.html



Chronologie Europa 1/2

Kleine Geschichte des EU-Richtlinienvorschlags

1997

Erste Sondierungen zum Thema in der EU

2000

Start abschließender Konsultierungsrunde der EU-Kommission

2002

Feb. Veröffentlichung EU-Richtlinienvorschlag

Sept. Stellungnahme Wirtschafts- und Sozialausschuss (ESC) der EU

Sept., Okt. "Kompromissvorschlag" der dänischen EU-Ratspräsidentschaft

rot = sehr weitgehende

Patentierung von Software

grün = stärkere Grenzen für die Patentierbarkeit reiner Software

Mitentscheidungsverfahren: Kommission, Parlament, Rat

Nov. Anhörung Rechtsausschuss (JURI) des EU-Parlaments

■ 2003 1. HJ

Jan. Stellungnahme Kulturausschuss (CULT) des EU-Parlaments

Feb. Stellungnahme Industrieausschuss (ITRE) des EU-Parlaments

Juni Bericht Rechtsausschuss (JURI) des EU-Parlaments



Chronologie Europa 2/2

- 2003 2. HJ
 - Sept. Erste Lesung im EU-Parlament
- **2004**
 - Jan. "Kompromissvorschlag" der irischen EU-Ratspräsidentschaft
 - Mai Politische Einigung des EU-Ministerrats
- **2005**
 - Feb. EU-Parlament (JURI, Konferenz der Präsidenten) fordert Neustart
 - Feb. Bundestag beschließt interfraktionellen Antrag
 - Feb. EU-Kommission lehnt Neustart ab
 - März Gemeinsamer Standpunkt des EU-Ministerrats
 - Unverändert gegenüber politischer Einigung vom Mai 2004
 - Juli Zweite Lesung im EU-Parlament

Abschluss des Verfahrens, falls EU-Parlament in zweiter Lesung den Standpunkt des Ministerrats übernimmt

Bei Änderungen durch das EU-Parlament: Vermittlungsverfahren, das mit Kompromiss oder scheitern/Rücknahme des Richtlinienvorschlags endet



Analyse EU-Vorschlag 1/3

EU-Richtlinienvorschlag der Kommission (Feb. 2002)

- Art. 2 (a) und 3 des Richtlinienvorschlags nehmen Software in einem ersten Schritt in den Kreis der grundsätzlich patentfähigen technischen Erfindungen auf.
- Art. 2 (b) und 4 sorgen dafür, dass in einem zweiten Schritt die so genannte materielle Prüfung der Voraussetzungen technischer Beitrag zum Stand der Technik, Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit etc. erfolgt.
- Bei Prüfung des technischen Beitrags sollen sowohl technische als auch nichttechnische Merkmale berücksichtigt werden (ohne Mindestanteil oder Neuheit technischer Merkmale)
- Technischer Beitrag zum Stand der Technik kann z. B. darin bestehen, dass Rechenzeit oder Speicherplatz gespart wird.



Analyse EU-Vorschlag 2/3

Bericht Rechtsausschuss JURI (Juni 2003)

- Im wesentlichen Bestätigung des Vorschlags der Kommission
- Führt zusätzlich Programmansprüche ein (Art. 5)
 Würde Patentansprüche auch auf Programme auf Datenträgern erlauben. Große Gefahren für Open Source, weil schon allein die unbewiesene Behauptung einer Patentverletzung weitreichende Wirkungen haben könnte. Gefahren für Publikationsfreiheit.
- Schützt Interoperabilität vor Patenten (Art. 6a)

Beschluss EU-Parlament 1. Lesung (Sept. 2003)

- Weitreichende Änderungen
- verhindert die mögliche Patentierung von reiner Software deutlich besser als frühere Vorschläge
- Verhindert Programmansprüche (Art. 5)
- Bestätigt Schutz von Interoperabilität vor Patenten (Art. 6a)



Analyse EU-Vorschlag 3/3

Gemeinsame Position des Ministerrats (Mai 2004)

- Weitgehende Übernahme des Vorschlags der Kommission
- Programmansprüche von Rechtsausschuss JURI übernommen War weder von Kommission noch vom Parlament gewollt!
- Kaum Schutz von Interoperabilität vor Patenten
 Wie im Kommissionsvorschlag nur auf das durch EU-Richtlinie 91/250 bereits vorgegebene Minimum reduziert
- Von EU-Parlament übernommene Elemente des "Kompromissvorschlags" ohne praktische Bedeutung Zitat ZVEI-Rechtsabteilung 5. Feb. 2004 "Wie erwartet, übernimmt der Rat in seinem Kompromisspapier nur sehr wenige, unkritische Änderungen des Europäischen Parlaments."; die folgenden kleinen Änderungen im Mai 2004 wurden als ähnlich unwesentlich bewertet
- Fazit: Kein Zugehen auf Parlament Von allen Vorschlägen in Summe am weitesten gehend



Was ist "technisch"?

Begriffe It. Europäischem Patentamt 2000

- Technisches Problem und technische Wirkung
 - "This is because the existence of an objective technical problem overcome is itself sufficient proof of the requisite further technical effect."
 - D. h. die Lösung eines "technischen Problems" (technical problem) reicht zum Nachweis einer "weiteren technischen Wirkung" (further technical effect)
- Technisches Problem und Implementierungs-Merkmale
 - "It should be emphasised that, according to Sohei, the computer implementation of a, for example, business method, can involve "technical considerations", and therefore be considered the solution of a technical problem, if implementation features are claimed."
 - D. h., schon die Beanspruchung von "Implementierungs-Merkmalen" (implementation features) kann als "technische Überlegung" (technical consideration) und damit Lösung eines "technischen Problems" (technical problem) gelten.

 © ESR Pollmeier GmbH Software-Patente_CSU_2005-02-18.shw 2005-02-18 StP www.european-patent-office.org/tws/appendix6.pdf



Was kommt auf uns zu?



Beispiel 1999

Europäisches Patent EP 0 664 041

- System und Verfahren zur computerunterstützten Prüfung
- Anmelder: Educational Testing Service
- Erteilt: 1999 (veröffentlicht 1995, Priorität 1992)
- Anspruch 1

Testsystem ... dadurch gekennzeichnet, dass der mit Computerhilfe erstellte Test eine Mehrzahl von zueinander in Beziehung stehenden Testbildschirmen hat, die Nachrichten und Anweisungen enthalten, welche Informationen für den Prüfling bereitstellen, und gekennzeichnet durch ein mit Computerhilfe erstelltes Testscript, welches unter Verwendung des Testentwicklungssystems erzeugt wird, um die Workstation zu steuern, damit sie die Fragen und die dazu in Beziehung stehenden Testbildschirme entsprechend den durch das Testscript definierten Regeln bereitstellt.



Beispiel 2003 1/2

Europäisches Patent EP 0 927 945

- System und Verfahren zum Bestellen über elektronisches Nachrichtennetzwerk
- Anmelder: Amazon.Com
- Erteilt: 2003 (veröffentlicht 1999, Priorität 1997)
- Anspruch 1

Verfahren in einem Computersystem zum Bestellen eines Geschenks zur Lieferung von einem Geschenkgeber zu einem Empfänger, wobei das Verfahren aufweist:

Empfangen eines Hinweises von dem Geschenkgeber, dass das Geschenk zu dem Empfänger geliefert werden soll, und einer elektronischen Mail-Adresse des Empfängers; und

...



Beispiel 2003 2/2

Anspruch 1 (Fortsetzung)

...

Senden eines Hinweises auf das Geschenk und die empfangene elektronische Mail-Adresse zu einem Computersystem für Geschenklieferungen,

wobei das Computersystem für Geschenklieferungen eine Lieferung des Geschenks koordiniert durch:

Senden einer elektronischen Mail-Nachricht, die an die elektronische Mail-Adresse des Empfängers adressiert ist, wobei die elektronische Mail-Adresse den Empfänger auffordert, Lieferungsinformation umfassend eine Postadresse für das Geschenk bereitzustellen;

Beim Empfangen der Lieferungsinformation, elektronisches Initiieren einer Lieferung des Geschenks in Übereinstimmung mit der empfangenen Lieferungsinformation.



Erläutertes Beispiel 2002 1/5

Europäisches Patent EP 1 105 801 B1

- System, Verfahren und Steuerungsvorrichtung zur Erzeugung einer Meldung als E-Mail über Internet und/oder Intranet
- Anmelder: Siemens AG
- Erteilt: 2002 (veröffentlicht 2001, Priorität 1998)
- Anspruch 1

System zur Erzeugung einer Meldung einer Steuerungsvorrichtung über ein Datenübertragungssystem an eine mit dem Datensystem koppelbare Empfangsvorrichtung, wobei als Meldung eine E-Mail und als Datenübertragungssystem ein Intranet und/oder ein Internet vorgesehen sind und wobei die Steuerungsvorrichtung Mittel zur Erzeugung der Meldung an die über eine vorgebbare Adresse adressierbare Empfangsvorrichtung aufweist, wobei die Meldung ein Adressfeld zur Kennzeichnung eines Empfängers der jeweiligen Meldung aufweist, und wobei die Empfangsvorrichtung Mittel zum Empfang der von der Steuerungsvorrichtung gesendeten Meldung aufweist,



Erläutertes Beispiel 2002 2/5

- Anspruch 1 (Fortsetzung)
 - ... dadurch gekennzeichnet
 - dass die Steuerungsvorrichtung eine speicherprogrammierbare Steuerung, numerische Steuerung und/oder Robotersteuerung eines Automatisierungssystems ist,
 - dass die Meldung eine Alarm- oder Fehlermeldung des Automatisierungssystems ist,
 - dass die Steuerungsvorrichtung Mittel zum Empfang einer von der Empfangsvorrichtung an die Steuerungsvorrichtung zurückgesendeten Bestätigungsmeldung, die als Bestätigungskennung die der zugrunde liegenden Meldung zugehörige Kennung enthält, und Mittel zum Vergleich der in der Bestätigungsmeldung enthaltenen Kennung mit einer in der gesendeten Meldung enthaltenen Kennung aufweist



Erläutertes Beispiel 2002 3/5

Anspruch 1 (Fortsetzung)

- - -

- und dass die Steuerungsvorrichtung Mittel zur automatischen Markierung einer Meldung als quittiert aufweist, wenn von der Steuerungsvorrichtung eine Bestätigungsmeldung mit der der zugehörigen Meldung zugeordneten Meldungskennung empfangen wurde, wobei für eine Verwaltung der Meldungen der Status der Meldung automatisch auf "quittiert" geändert wird.



Erläutertes Beispiel 2002 4/5

Erläuterung durch Uwe Schriek, Siemens AG
 Patentanwalt, Chief Counsel IP Corporate Issues Siemens AG
 Vorsitzender des ZVEI-Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz

...

Nun zum technischen Beitrag: Es geht hier darum, zur Kommunikation eines Steuerungssystems ein bestimmtes Protokoll zu benutzen, nämlich ein E-Mail-Protokoll (wobei nicht das Protokoll geschützt ist, sondern seine Verwendung in dem hier definierten Umfeld nur zu den hier definierten Zwecken wie beansprucht). Außerdem ist (unter anderem) gefordert, dass das Steuerungssystem eine E-Mail-Empfangseinrichtung aufweist.

Jedes dieser Merkmale für sich ist schon technisch und liefert einen technischen Beitrag-was noch nichts über die Patentfähigkeit aussagt.

...



Erläutertes Beispiel 2002 5/5

Erläuterung durch Uwe Schriek (Fortsetzung)

. . .

Diskutieren kann man lediglich (und die Diskussion wurde hier durch die Entscheidung des EPA positiv beschieden) darüber, ob es naheliegend ist, den an sich bekannten E-Mail-Mechanismus in diesem Zusammenhang einzusetzen. Aber auch, wenn man dies bejahen wollte, ist noch zu fragen, ob der Bestätigungsmechanismus ebenfalls auf der Hand lag. Dies wurde im vorliegenden Fall verneint.

Jedenfalls sind dies Fragen der Erfindungshöhe, also letztlich der Qualität der Erfindung, die mit dem Technischen Beitrag nichts zu tun haben.

...



Folgen 1/2

Die USA haben einige Jahre Erfahrungsvorsprung

- Rechtsstreit Schneider Electric vs. Opto 22
 Steuerung mit integriertem Webserver
- Rechtsstreit Solaia vs. Automations-Anwender (Boeing ... Tyco) Übertragung von Daten aus einer SPS in eine Tabellenkalkulation (auch europäisches Patent erteilt!)
- Freeny-Patente auf Musik-Download (Apple zahlt in Europa für EP 0 195 098)
- Streit um Patent auf von JPEG genutztem Kompressionsverfahren (auch europäisches Patent erteilt)
- Acacia-Patente auf Video-Streaming (auch europäisches Patent EP 0 933 892 erteilt, soll verfolgt werden)
- Rechtsstreit Eolas vs. Microsoft (500 Mio \$)
 Patent auf Prinzip von Browser-Plugins durch Internet Explorer verletzt?



Folgen 2/2

Allgemeine Gefahren

- Innovation und Wettbewerb wird gebremst
- Erhöhte Kosten

 Patent-Beobachtung
 Aufbau Patent-Portfolio
 Lizenzierung
- Unüberschaubare Risiken

Gefahren könnten zu spät erkannt werden

■ Derzeitige Ruhe ist bei einem Prozess mit sehr großer Totzeit trügerisch (von der Patentanmeldung, -erteilung bis zur rechtlichen Verfolgung ca. 5 bis 15 Jahre typisch!)

Gefahren vermeiden

■ Richtlinie (Kompromiss) auf Basis 1. Lesung im EU-Parlament



Noch Fragen?

Dipl.-Ing. Stefan Pollmeier, E-Mail gl@esr-pollmeier.de

ESR Pollmeier GmbH Lindenstr. 20 64372 Ober-Ramstadt Deutschland

Tel. +49 6167 9306-0

Fax +49 6167 9306-77

www.esr-pollmeier.de/swpat/gi_2005-05.html